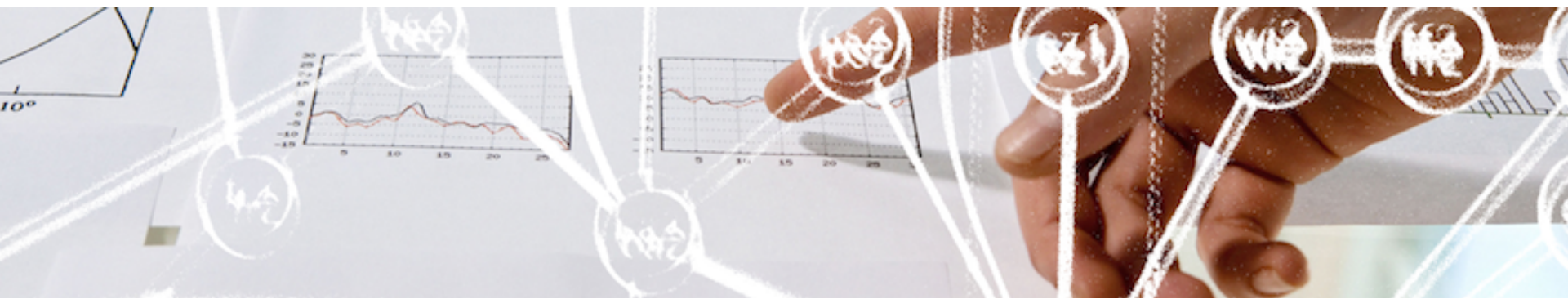


# Domain pulse 2015

Aktuelle Urteile und Rechtsfälle aus den D-A-CH-Registries



# SWITCH

Floriane Löw  
[floriane.loew@switch.ch](mailto:floriane.loew@switch.ch)

Berlin, 27. Februar 2015

# Überblick

- I. Neue Verordnung über Internet-Domains (VID)
  - Hintergrund
  - Inhalt
  - Folgen
- II. Bundesgerichtsentscheid „Tribune de Genève“ vom 14. Januar 2013 (BGer 5A\_792/2011)
- III. Urteil Regionalgericht Berner Jura-Seeland vom 19. Juni 2014 (Superprovisorische Massnahmen abgelehnt)
- IV. Urteil Handelsgericht Zürich vom 25. Juni 2013 (Passivlegitimation der Registerbetreiberin)



# I. Neue VID (Hintergrund)

- SWITCH Registrierungsstelle für .ch-Domains auf privater Basis seit 1987
- Seit 2002 ist Verwaltung der .ch-Domains staatlich reguliert (Fernmeldegesetz und Verordnungen dazu, insbes. Art. 14 ff. AEFV)
  - Erster BAKOM-Vertrag für .ch-Registry 2003-2007
  - Zweiter BAKOM-Vertrag für .ch-Registry 2007-2015

# I. Neue VID (Hintergrund)

- Seit 1. Januar 2015: Verordnung über Internet-Domains (AEFV gilt für Domain-Namen nicht mehr)
  - BAKOM-Vertrag vom 31. Januar 2007 kann längstens bis zum 30. Juni 2018 verlängert werden

# I. Neue VID (Inhalt für .ch-Domains)

- Trennung von Registry und Registrar
- WHOIS: Neu wird das Datum der Erstregistrierung und der Registrar eines Domain-Namen angezeigt
- Übergangsfrist (Redemption Grace Period) neu 40 Tage statt 14 Tage
- Registrare müssen entbündeltes Angebot machen
- Registrare müssen über Korrespondenzadresse in der Schweiz verfügen
- Grundsatz für die Verteilung von DN immer noch: First come first served

# I. Neue VID (Folgen)

- Neuer Registrarvertrag
  - Mindestumsatz CHF 6'000 pro Jahr (bisher Eintrag als Rechnungskontakt bei mindestens 1'000 Domain-Namen, welche von Dritten registriert sind)
  - Angabe eines Abuse-Kontaktes
  - Datenpflegepflicht der Registrare
- Neue AGB
- Neues Streitbelegungsreglement
- Neuer BAKOM-Vertrag
- Direktkundenverhältnisse dürfen nicht mehr verlängert werden

## II. Urteil „Tribune de Genève“

Sachverhalt:

- Genfer Zeitung “Tribune de Genève” (TdG) stellte auf ihrer Website (tdg.ch) gesonderten Bereich (blog.tdg.ch) für Betrieb eines Blogs zur Verfügung.
- Politiker veröffentlichte auf dem Blog persönlichkeitsverletzenden Kommentar
- Klage gegen TdG, nachdem TdG Anweisungen des erstinstanzlichen Gerichts zur Löschung nicht folgten
- BGer musste entscheiden, ob die Zeitung als Blog-Hoster für Inhalt eines Blog-Eintrags, der von einem Dritten stammt, belangt werden kann

## II. Urteil „Tribune de Genève“

Urteil:

- Unterlassungsanspruch besteht, Beschwerde abgelehnt





## II. Urteil „Tribune de Genève“

Begründung:

- In CH kein gesetzliches Haftungsprivileg für Blog-Hoster und andere Internet Service Provider (im Gegensatz zu der EU)
- Anwendbarkeit von Art. 28 ff. ZGB (allgemeine Bestimmungen zum Persönlichkeitsschutz)
- Ausschlaggebend war, dass TdG durch ihr Verhalten (Anbieten von Speicherplatz für fremde Inhalte) die Verbreitung der Persönlichkeitsverletzung ermöglicht hat.

## II. Konsequenzen für Registrare

- Zumindest Host-Provider können für persönlichkeitsverletzende Webseiteninhalte belangt werden
- Unabhängig davon, ob sie zuvor abgemahnt wurden oder anderweitig von der Widerrechtlichkeit Kenntnis erlangt haben
- Gleiches gilt wohl auch bei Verstößen gegen Wettbewerbs- oder Immaterialgüterrecht
- Verschulden spielt nur eine Rolle, wenn ein Provider zur Zahlung von Schadenersatz oder einer Genugtuung eingeklagt wird, nicht aber, wenn “bloss” die Beseitigung eines Beitrages zur Debatte steht

# III. Urteil Seeland vom 19. Juni 2014

## Sachverhalt:

- Zwei Parteien stritten sich über Berechtigung an einem Domain-Namen für ein Restaurant
- Neue Restaurantinhaber fassten Registerbetreiberin mit Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen ins Recht (u.a. technische Blockierung beantragt)

## Urteil/Begründung:

- Das Gesuch wird abgewiesen (Voraussetzungen für die Anordnung superprovisorischer Massnahmen nicht gegeben)

## IV. Urteil HGer Zürich vom 25. Juni 2013

Sachverhalt:

- Der Klägerin sind Zugangsdaten zur Verwaltung des DN abhanden gekommen
- Der Registrar stellte ihr keine neuen Zugangsdaten zu
- Klägerin verlangte von SWITCH die Herausgabe neuer Zugangsdaten an sich selbst sowie Blockierung des DN

Urteil:

- Das Gesuch wird abgewiesen

## IV. Urteil HGer Zürich vom 25. Juni 2013

Begründung:

- *Die Registerbetreiberin nimmt keine Überprüfung der Berechtigung an einem Domain-Namen vor.*
- *Für die Registerbetreiberin sind ausschliesslich die in ihren Datenbanken verzeichneten Daten massgeblich.*
- *Die Registerbetreiberin ist bloss Dritte (analog dem Handelsregisteramt) und steht zur Klägerin nur in einer Art Reflexbeziehung.*
- *Die Passivlegitimation der Registerbetreiberin ist zu verneinen.*

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

